BÜNDNER VORSORGETAG

KONKUBINAT ODER EHE

WAS BEDEUTET DAS FINANZIELL?

Daniel Gmür

Graubündner Kantonalbank



Ehe oder Konkubinat.

Grundsätzliches.

Ehe

ZGB Art. 90 ff.

gesetzlich geregelt

- Ehepaare werden heute gemeinsam besteuert.
- Ehepaare erhalten zusammen höchstens 150 % der maximalen Einzelrente.
- Ehegatten gehören zu den gesetzlichen Erbenden.
- Güterrecht und Vorsorgeausgleich sind gesetzlich verankert.

vs.

Konkubinat

Einfache Gesellschaft

rechtlich zwei Einzelpersonen

- Unverheiratete Personen werden heute individuell besteuert.
- Konkubinatspaare erhalten bei der Pensionierung je eine eigene AHV-Rente von 100 %.
- Konkubinatspartnerpersonen gehören nicht zu den gesetzlichen Erbenden.
- Unterhalt und Vermögensaufteilung sollten vertraglich geregelt werden.

01

Erwerb Wohneigentum

Herausforderungen im Konkubinat



Finanzierungsbeispiel.

Hans & Margrit Caduff (unverheiratet).

Sie erwerben ein Eigenheim · zwei gemeinsame Kinder (6- und 8-jährig)

CHF 1'050'000
Kaufpreis Einfamilienhaus

CHF 650'000
Hypothek

CHF 400'000
Eigenmittel total

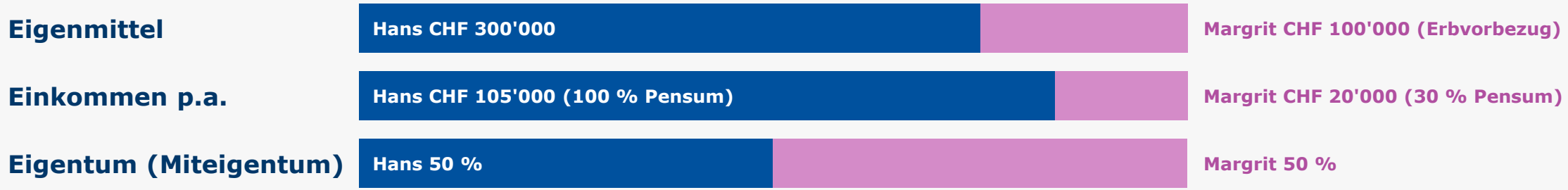

Zum Zeitpunkt des Erwerbs ist die Finanzierung intakt.
Aber: Eigenmittel (75 : 25) und Eigentum (50 : 50) sind ungleich verteilt.

Finanzierungsbeispiel.

Hans & Margrit Caduff (unverheiratet).

Bei einem unverhofften **Todesfall** (Hans oder Margrit) oder einer **Trennung** ergeben sich möglicherweise **schwerwiegende finanzielle Herausforderungen**.

Mögliche Fragestellungen

1

Umgang mit der Differenz der eingebrachten Eigenmittel und/oder Investitionen

2

Wie sind die Erbansprüche geregelt?

3

Wer soll das Haus übernehmen – und zu welchem Preis?

4

Wer kann das Haus finanziell tragen?

Konkubinat.

Handlungsempfehlungen.

01

Konkubinatsvertrag

- Aufteilung der **Lebenshaltungskosten**, Zinsen und Amortisation
- **Eigentumsverhältnisse** (insbes. Wohneigentum)
- Entschädigung bei **reduziertem Pensum** (Kinderbetreuung)
- Vorgehen bei der **Vermögensaufteilung** bei Trennung

02

Testament / Erbvertrag

- **Begünstigung** des Partners/der Partnerin im Rahmen der freien Quote
- **Pflichtteile** berücksichtigen
- Allenfalls **Erbverzicht** prüfen

03

Vorsorge prüfen und absichern

- Partner:in bei der **Pensionskasse** anmelden
- **Begünstigung Säule 3a** prüfen
- **Todesfall-Risikoversicherung** abschliessen
- **Vorsorgeauftrag**, Patientenverfügung und Anordnungen im Todesfall

Ehe oder Konkubinat.

Eigenheim und Hypothek.

«Wir erarbeiten im Rahmen einer ganzheitlichen Beratung eine nachhaltig tragfähige Finanzierungslösung – passend zu Ihrer Situation und Ihrem Zivilstand.»



Individuelle Situation

Bedürfnisse und Zivilstand der Kreditnehmerschaft werden berücksichtigt.



Tragfähige Lösung

Eine nachhaltige Finanzierung, die auch bei Veränderungen trägt.



Beizug von Dritten

Bei Bedarf mit Fachpersonen wie Notarinnen und Notaren.

02

Teilzeit arbeiten?

Auswirkung auf die Vorsorge.



Teilzeit arbeiten.

Auswirkung auf die 1. Säule (AHV/IV).

Rente hängt vom Einkommen ab

Die Höhe der **Alters- und Invalidenrenten** hängt unter anderem vom **durchschnittlichen Einkommen** ab.

Teilzeit = tieferes Einkommen

Das **kann** dazu führen, dass die späteren **Rentenleistungen tiefer** ausfallen.

Konkubinat nicht abgesichert

Für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner bestehen **keine gesetzlichen Leistungen im Hinterlassenenbereich.**

Teilzeit arbeiten.

Auswirkung auf die Pensionskasse.

CHF 22'680

Eintrittsschwelle

versichert erst ab diesem Jahreslohn

– CHF 26'460

Koordinationsabzug

wird vom Lohn abgezogen – nicht der ganze Lohn ist versichert

Risiko bei Teilzeit

Der **versicherte Lohn** fällt sehr tief aus – oder es erfolgt **gar keine Aufnahme** in die Pensionskasse.

Viele Pensionskassen sind flexibler

- **Eintrittsschwelle** anpassen
- **Koordinationsabzug** reduzieren oder ganz darauf verzichten

Im Konkubinat

Kein gesetzlicher Anspruch auf Hinterlassenenleistungen aus der 2. Säule. Viele Pensionskassen sehen jedoch im Reglement eine **Lebenspartnerrente** vor.

Teilzeit arbeiten.

Fairer Vorsorgeausgleich im Konkubinat - Praktikermethode

01

Vorsorgelücke berechnen

- Pensionskassenausweis prüfen
- Vergleich verlangen: 50 % Pensum vs. hypothetisch 100% Arbeitspensum
- Differenz Altersguthaben, Risikoleistungen und Einkaufspotenzial festhalten

02

Jährlichen Ausgleichsbetrag vereinbaren

- Fehlende Pensionskassen-Sparbeiträge ausgleichen (mittels Einkäufen oder alternativ im freien Vermögen)
- Säule 3a der Partnerin finanzieren
- Gelder auf den Namen der Partnerin fliessen lassen
- ACHTUNG: grössere Vermögensüberträge: Schenkungssteuern

03

Schriftlich regeln

- Konkubinatsvertrag anpassen/ergänzen
- Betrag, Zahlungsrhythmus und Eigentum festhalten
- Regelung für Trennung, Tod oder Pensumsveränderungen definieren

03

Begünstigungen.

Säule 3a, 3b, Pensionskasse und Freizügigkeit.



Begünstigungen.

Säule 3a.

HEUTE

Gesetzlich geregelte Begünstigtenordnung

Die Reihenfolge der begünstigten Personen ist **nicht frei wählbar**.

→

AB 1. JUNI 2027

Flexiblere Begünstigtenordnung

Bestimmte begünstigte Personen können **innerhalb der gesetzlichen Gruppen anders gewichtet oder vorgezogen** werden.

Besonders relevant für

Konkubinatspaare **Patchworkfamilien**

Begünstigungen.

Beispiel Säule 3a.

Ausgangslage

Ehepaar mit **2 gemeinsamen Kindern** und **einem Kind aus erster Ehe** des Mannes.

Heute: Tod des Mannes

Keine Begünstigung der Kinder möglich.

Neu ab 1. Juni 2027

Kinder können mit **Quoten beteiligt** werden.

mind. 10 %

Quote pro Kind

Begünstigungen.

Säule 3b.

In der Säule 3b sind Begünstigungen grundsätzlich **freier gestaltbar** als in der Säule 3a.

Massgebend sind vor allem

- der Vertrag
- das jeweilige Produkt
- das Erbrecht

Für Konkubinatspaare wichtig:
Die Begünstigung **aktiv festlegen** – sonst greift sie nicht wie gewünscht.

Begünstigungen.

Pensionskasse.

Ehe

vs.

Konkubinat

Gesetzlich geschützt

2. Säule

- Ehepartnerinnen und Ehepartner sind in der **2. Säule gesetzlich besser geschützt**.

Nur gemäss Reglement

kein automatischer Anspruch

- **Kein automatischer gesetzlicher Anspruch** auf Leistungen
- Begünstigung möglich, **wenn das Reglement** der Pensionskasse dies vorsieht
- Entscheidend sind die **Voraussetzungen**, z. B. Dauer der Lebensgemeinschaft oder gemeinsame Unterstützungspflichten

Begünstigungen.

Freizügigkeit.

Gesetzlich geregelt

In der Freizügigkeit gilt eine **gesetzlich geregelte Begünstigtenordnung**.

Nicht ganz frei wählbar

Die Reihenfolge der begünstigten Personen ist heute **nicht vollständig frei wählbar**.

Gewichten und vorziehen

Begünstigte können **innerhalb der gesetzlichen Gruppen** anders gewichtet oder vorgezogen werden.

Ab 1. Juni 2027

Analog zur Säule 3a wird eine **Mindestquote** für gewisse Begünstigte eingeführt.

Begünstigungen.

Änderungen ab 01.06.2027.



Säule 3a

NEU: flexibler

Die Begünstigtenordnung wird **ab Juni 2027 flexibler**. So lässt sich die Vorsorge **besser an moderne Familienformen** anpassen.



Säule 3b

keine Änderung

Keine vergleichbare gesetzliche Änderung – hier besteht bereits heute **mehr Gestaltungsfreiheit**.



2. Säule

Reglement zählt

Weiterhin entscheidend ist, was im **Reglement der jeweiligen Pensionskasse** vorgesehen ist.

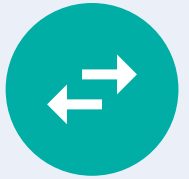

Freizügigkeit

NEU: Mindestquote

Die Änderung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Einführung einer **Mindestquote** für gewisse Begünstigte.

Fazit.

01 **Ehe** = mehr gesetzliche Absicherung, aber AHV-Plafonierung und heute noch steuerliche Sondereffekte

02 **Konkubinat** = mehr Eigenständigkeit, aber ohne Vertrag oft finanzielle Lücken**.**

03 **Wohneigentum, Teilzeit und Vorsorge** müssen gemeinsam geplant werden — sonst trägt oft eine Person das grössere Risiko.



Graubündner Kantonalbank

Herzlichen Dank.

Graubündner Kantonalbank

